

III. (Restitutionspflicht dessen, der eine gestohlene Sache bona fide gekauft hat.) A kauft bona fide um 200 fl. ein gestohlenes Pferd, welches er bald um denselben Preis dem B verkauft; nach kurzer Zeit erscheint beim B der Eigenthümer und fordert sein Pferd. B muß ihm das Pferd zurückgeben nach dem Grundsatz: *res clamat ad dominum*, und nach dem österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche, welches im § 366 sagt: „Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden Anderen von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern.“

Damit jedoch B keinen Schaden habe, verlangt er vom A den Kaufpreis zurück. Es entsteht die Frage: Ist A verpflichtet, dem B 200 fl. zurückzugeben? Wir antworten:

1) A ist verpflichtet dem B den Kaufpreis zurückzugeben, wenn B durch einen richterlichen Ausspruch zur Zurückstellung des Pferdes an den Eigenthümer verurtheilt worden ist, oder wenn er das Pferd dem Eigenthümer freiwillig zurückgestellt hat; denn A hat sich beim Kaufvertrage stillschweigend verpflichtet, den Käufer B schadlos zu halten. Aehnlich entscheidet den Fall der hl. Alphonsus, indem er schreibt (Th. m. VI. 601): „Si igitur ab emptore dominus rem evincat, omnino sequenda est sententia Busembai, nempe, teneri venditorem pretium emptori restituere.“

2) A ist hingegen zur Restitution nicht verpflichtet, wenn B weder vom Richter zur Zurückstellung des Pferdes verurtheilt wurde, noch dasselbe freiwillig dem Eigenthümer zurückgestellt hat. A ist nicht verpflichtet, dem Eigenthümer zu restituiren, da er dessen Eigenthum nicht inne hat; dem B ist er auch nicht ersatzpflichtig, weil er keinen Schaden erlitten hat, da er die gekaufte Sache inne hat. Daher schreibt der hl. Alphonsus (l. c.): „Si vero res non evincatur, nulli tenetur venditor restitutionem facere“. In dem sub 2) behandelten Fall wäre A nur dann ersatzpflichtig, wenn er sich auf Kosten des Eigenthümers bereichert hätte, was hier nicht stattfand, da er das Pferd nur kurze Zeit inne hatte.

Ulmüg.

Professor Dr. Franz Janis.

IV. (Eine Ehe zweimal convalidirt.) Arkadius beichtet eine Sünde, welche die Ungiltigkeit der später geschlossenen Ehe nach sich zieht. Der Beichtvater zugleich Pfarrer ergreift das sicherste und bequemste Mittel, da das *impedimentum dirimens* beiden Theilen unbekannt ist, die *sanatio in radice*. (Müller III, § 228, 3.) Wirklich erhält der Pfarrer die nöthige Vollmacht und applicirt die vorgeschriebene Formel bei der nächsten Beicht ignaro poenitente. Nach langen Jahren bei einer vor einem fremden Priester angestellten Beicht zeigt es sich, daß alle Beichten des